



Oberhirtliches Verordnungsblatt

Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

102. Jahrgang

Nr. 8

1. Oktober 2009

INHALT

Nr.		Seite
178	Partikularnormen zur Apostolischen Konstitution „Ex Corde Ecclesiae“	394
179	Die kirchliche Begräbnisfeier	402
180	Weihproklamation	402
181	Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums-KODA Speyer	403
182	Kollektetenplan 2010	408
183	Nichtveranlagungsbescheinigungen	410
184	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2009	410
185	Ökumenisches Gebet im Advent 2009	410
186	Wallfahrt für Priester nach Ars – Vorankündigung	411
187	Hinweis zum Ehevorbereitungspflichtprotokoll	411
188	Buch der Erstbeichten und Erstkommunionen	411
189	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz	412
	Dienstnachrichten	413

Deutsche Bischofskonferenz

178 Partikularnormen zur Apostolischen Konstitution „Ex Corde Ecclesiae“

Die Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. bis 25. September 2008 hat die nachstehenden „Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Apostolischen Konstitution Ex Corde Ecclesiae“ beschlossen. Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen hat die „Partikularnormen“ am 8. Januar 2009 für fünf Jahre ad experimentum approbiert und der Publikation in der vorliegenden Form am 21. Juli 2009 zugestimmt. Die „Partikularnormen“ sind am 2. September 2009 gemäß Art. 16 Abs. 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 24. September 2002 promulgiert worden. Sie treten am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Apostolischen Konstitution *Ex Corde Ecclesiae*

§ 1 Geltungsbereich und Bezeichnungen¹

- (1) Diese Partikularnormen finden Anwendung auf Katholische Hochschulen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, die als Universitäten oder Hochschulen im Sinne von cc. 807–814 CIC 1983 der Apostolischen Konstitution *Ex Corde Ecclesiae* (ECE) vom 15. August 1990 unterliegen.
- (2) Die Partikularnormen finden keine Anwendung auf Hochschulen oder Fakultäten/Fachbereiche, die als kirchliche Universitäten oder Fakultäten im Sinne von cc. 815–821 CIC 1983 der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* vom 15. April 1979 unterliegen.

1 Abkürzungen:

CIC 1983: *Codex Iuris Canonici*

ECE: Apostolische Konstitution *Ex Corde Ecclesiae*

SapChrist: Apostolische Konstitution *Sapientia christiana*

SapChrOrd: Ordinationes zur Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana*

(3) Katholische Hochschulen im Sinne der Partikularnormen sind gegenwärtig folgende Einrichtungen

- Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt,
- Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin,
- Katholische Fachhochschule Freiburg,
- Katholische Fachhochschule Mainz,
- Katholische Stiftungsfachhochschule München,
- Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
- Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar.

Weitere Hochschulen werden mit ihrer kirchlichen Errichtung (§ 4 Abs. 2 Partikularnormen) in den Geltungsbereich dieser Partikularnormen einbezogen.

(4) Die Bezeichnung Universität ist solchen Katholischen Hochschulen vorbehalten, die ein eigenes Promotions- und Habilitationsrecht besitzen und die nach Größe, wissenschaftlicher Ausrichtung und Zahl der Disziplinen entsprechenden Einrichtungen in staatlicher oder freier Trägerschaft vergleichbar sind.

(5) Katholische Fachhochschulen bzw. Hochschulen mit entsprechender Ausrichtung pflegen Lehre, Studium und Forschung mit anwendungsbezogener Orientierung und unterliegen – ohne Universitäten zu sein – gemäß c. 814 CIC 1983 als alia studiorum superiorum instituta ebenfalls diesen Partikularnormen.

(6) Regelungswerke der Hochschule und ihres Trägers werden in diesen Partikularnormen als Satzungen, die Hochschulverfassung jedoch als Grundordnung bezeichnet.

§ 2 Auftrag der Hochschulen

(1) Die Hochschulen widmen sich der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium sowie Weiterbildung und weiteren vom kirchlichen und staatlichen Recht übertragenen Aufgaben. Als Katholische Hochschulen suchen sie dabei „Geist und Kultur des Menschen mit der Botschaft des Evangeliums Christi zu durchdringen“ und den Dialog von Wissenschaft und Glaube, Kirche und Welt zu pflegen (Einleitung Nr. 10 ECE). Dabei achten sie die Eigengesetzlichkeit der verschiedenen Disziplinen, um so zu einer Integration des Wissens in der einen Wahrheit zu gelangen. Die Wissenschaftspflege an Katholischen Hochschulen ist geprägt von der Treue gegenüber der christlichen Botschaft, so wie sie von der Kirche übermittelt wird. Die Hochschulen machen „in institutionalisierter Form das Christliche im universitären Bereich präsent“ (Teil 1 Nr. 13 ECE).

- (2) Die Hochschulen bilden eine Gemeinschaft von Lehrenden, Lernenden und Mitarbeitern² (Allgemeine Normen Art. 4 ECE). Bei Auswahl und Fortbildung der Dozenten ist darauf zu achten, dass diese zur Erfüllung des Auftrags der Hochschule in umfassender Weise beitragen können sowie fähig und bereit sind, den Dialog zwischen ihrer Disziplin und den Glaubenswissenschaften zu führen. Die Studierenden sollen zu Menschen herangebildet werden, „die in ihren Wissenschaften bestens bewandert, wichtigen Aufgaben im öffentlichen Leben gewachsen und Zeugen des Glaubens in der Welt sind“ (Einleitung Nr. 9 ECE).
- (3) Die Katholischen Hochschulen halten Gemeinschaft mit der Gesamtkirche und mit dem Heiligen Stuhl sowie mit dem Diözesanbischof und der Deutschen Bischofskonferenz (Allgemeine Normen Art. 5 § 1 ECE). Das Zusammenwirken und die jeweiligen Kompetenzen der verschiedenen Verantwortungsträger sind unter Beachtung der spezifischen Form der Errichtung und eventueller staatskirchenrechtlicher Festlegungen in der Grundordnung der Katholischen Hochschule zu regeln.
- (4) Die Katholischen Hochschulen fügen sich in das deutsche Hochschulwesen ein und entsprechen als staatlich anerkannte Einrichtungen in freier Trägerschaft den Anforderungen des deutschen Hochschulrechts.

§ 3 Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit

- (1) Die Hochschulen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der akademischen Selbstverwaltung und nach Maßgabe ihrer Grundordnung.
- (2) Die Verantwortung für die Erfüllung ihres Auftrags und die Stärkung des katholischen Charakters der Hochschule kommt vor allem der Hochschule selbst zu (Allgemeine Normen Art. 4 § 1 ECE). In der Grundordnung oder einem anderen geeigneten Dokument sind Wesen, Aufgabe und Ziel der Hochschule im Sinne von § 2 Partikularnormen darzulegen (Allgemeine Normen Art. 2 § 3 ECE).

2 Männer und Frauen sind gleichberechtigt (c. 208 CIC 1983; Art. 3 Abs. 2 GG). Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Partikularnormen darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen männliche und weibliche Wortformen nebeneinander zu benutzen.

- (3) Im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung regeln die Hochschulen – unbeschadet der Mitwirkungsrechte der kirchlichen und staatlichen Stellen und der Organe ihrer Träger – insbesondere
- die Bestellung und Besetzung der akademischen Organe,
 - die Auswahl der Lehrkräfte und der weiteren Mitarbeiter,
 - die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 - die Durchführung akademischer Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade,
 - die Forschungsprogramme,
 - die Weiterbildungsprogramme.
- (4) In wesentlichen Hochschulangelegenheiten, insbesondere zur gedeihlichen Wahrnehmung förmlicher Beteiligungsrechte, pflegen Hochschule, Träger, Diözesanbischof und Heiliger Stuhl sowie gegebenenfalls weitere kirchliche Autoritäten unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten einen ständigen und vertraulichen Austausch.
- (5) Lehrende und Studierende genießen die Freiheit der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Studium (c. 218 CIC 1983, Allgemeine Normen Art. 2 § 5 ECE, Art. 5 Abs. 3 GG); die Wahrnehmung dieser Rechte entbindet nicht von der Treue zum kirchlichen Auftrag der Hochschule und zur staatlichen Verfassung.

§ 4 Errichtung einer Katholischen Hochschule

- (1) Als Voraussetzungen für die Errichtung sind der zuständigen kirchlichen Autorität nachzuweisen, dass
- ein entsprechender Bedarf für die Errichtung einer neuen Hochschule besteht,
 - eine ausreichende Nachfrage von Studierenden zu erwarten ist,
 - eine personelle und sächliche Ausstattung für eine den staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung bereitgestellt wird und
 - die Finanzierung auf Dauer gesichert ist.
- Ferner sind ihr die Grundordnung sowie die notwendigen Satzungen vorzulegen.
- (2) Die Errichtung einer Katholischen Hochschule und die Genehmigung ihrer Regelungswerke im Sinne von § 1 Abs. 6 Partikularnormen erfolgen nach Allgemeine Normen Art. 3 ECE. Wird die Hochschule von einem Ordensinstitut, von einer anderen öffentlichen juristischen Person oder von anderen Personen nach Allgemeine Normen Art. 3 §§ 2–3 ECE errichtet, bedarf es der Zustimmung bzw. Billigung durch den für den Sitz der Hochschule zuständigen Diözesanbischof.

- (3) Die Entscheidung über die Errichtung einer Katholischen Hochschule wird im Benehmen mit der für die Hochschulplanung zuständigen Kommission für Wissenschaft und Kultur der Deutschen Bischofskonferenz (VIII) getroffen (c. 809 CIC 1983).

§ 5 Trägerschaft

- (1) Katholische Hochschulen können in der Regel nur von kirchlichen Körperschaften oder Stiftungen oder von deren Zusammenschlüssen auf verbandsrechtlicher Grundlage getragen werden.
- (2) Ein verbandsrechtlich organisierter Träger stellt in seiner Satzung sicher, dass der Verband seinem Zweck und seiner Aufgabe entsprechend berufen ist, ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen.³
- (3) Der Träger regelt in einer Satzung seine Rechte und Pflichten gegenüber der Hochschule.
- (4) Die Grundordnung, die Satzungen und der Haushalt der Hochschule bedürfen der Zustimmung des Trägers, soweit die Satzung des Trägers nicht Ausnahmen zulässt. Ist die Hochschule durch den Apostolischen Stuhl errichtet oder approbiert, bedarf die Grundordnung auch der Zustimmung der Kongregation für das Katholische Bildungswesen. Etwaige staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.
- (5) Der Träger ist Dienstherr des Hochschulpersonals, bestimmt das anzuwendende Dienst- und Arbeitsrecht und entscheidet unbeschadet der Beteiligungsrechte der Hochschule über Einstellungen und Entlassungen.

§ 6 Mitglieder der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind nach Maßgabe der Grundordnung
 - die Lehrenden,
 - die Studierenden,
 - die an der Hochschule tätigen Mitarbeiter,
 - die Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitglieder der Hochschule bilden eine akademische Gemeinschaft (Allgemeine Normen Art. 4 ECE).
- (3) Die Mitglieder der Hochschule sind bei der Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses über den katholischen Charakter der Hochschule und über dessen Folgen förmlich in Kenntnis zu setzen.

³ BVerfGE 46, 73 (85).

- (4) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, den kirchlichen Auftrag und den katholischen Charakter der Hochschule anzuerkennen und zu beachten. Für Lehrende und Mitarbeiter, die der katholischen Kirche angehören, schließt dies die Verpflichtung ein, in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten ihre Treue zur katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu wahren sowie den kirchlichen Auftrag der Hochschule zu fördern.
- (5) Die Hochschulen sind bestrebt, ihrem Personal und den Studierenden ein familienfreundliches Umfeld zu bieten.

§ 7 Hochschulleitung

- (1) Die Hochschule wird vom Präsidenten geleitet. Es bleibt der Hochschule vorbehalten, in ihrer Grundordnung die Amtsbezeichnung Rektor vorzusehen.
- (2) Der Präsident und seine Stellvertreter müssen Professoren, Honorarprofessoren oder außerplanmäßige Professoren sein. In der Grundordnung ist zu bestimmen, dass mindestens die Stellvertreter des Präsidenten aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Professoren zu wählen sind.
- (3) Der Präsident und der Leiter der Hochschulverwaltung (Kanzler) sowie die Mehrheit der Mitglieder der Hochschulleitung müssen der katholischen Kirche angehören.

§ 8 Lehrende und Professuren

- (1) An den Hochschulen können neben Lehrenden katholischen Glaubens auch Lehrende anderer Bekenntnisse und Weltanschauungen tätig sein. Damit der katholische Charakter der Hochschule nicht gefährdet wird, ist sicherzustellen, dass die katholischen Lehrenden unter den hauptberuflichen Mitgliedern des Lehrkörpers die Mehrheit bilden (Allgemeine Normen Art. 4 § 4 ECE).
- (2) Die Lehrenden müssen die nach kirchlichem und staatlichem Hochschulrecht geltenden Einstellungsvoraussetzungen erfüllen.
- (3) Die Berufung der Professoren erfolgt in einem Berufungsverfahren, das ein Vorschlagsrecht der Hochschule vorsehen muss. Die Berufung (Angebot der Professur) bleibt dem Träger vorbehalten.
- (4) Lehrende, die theologische Fächer vertreten, bedürfen eines Mandats der zuständigen kirchlichen Autorität (c. 812 CIC 1983).
- (5) Für die Kernfächer der an der Hochschule eingerichteten Studiengänge bestehen Professuren, die grundsätzlich mit hauptberuflich nur

an dieser Hochschule lehrenden Vollzeitkräften zu besetzen sind. Ein etwaiger dienst- oder arbeitsrechtlicher Rechtsanspruch des Stelleninhabers auf Teilzeitbeschäftigung bleibt davon unberührt.

- (6) Der theologischen Perspektive kommt bei Forschung und Lehre als integrativem Bestandteil besondere Bedeutung zu; deshalb muss an jedem Standort einer Katholischen Hochschule wenigstens eine Dozentur für Theologie bestehen.

§ 9 Studierende

Die Hochschulen stehen Studierenden aller Religionen und Weltanschauungen nach Maßgabe der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen offen, sofern sie bereit sind, Auftrag und Charakter der Hochschulen anzuerkennen und zu beachten.

§ 10 Lehrveranstaltungen

An den Hochschulen sind für die Studierenden aller Disziplinen und an allen Standorten im Sinne eines Studium generale Lehrveranstaltungen anzubieten, die über das Fachstudium der gewählten Disziplin hinaus ein Grundverständnis der Glaubenslehre der Kirche sowie eine angemessene ethische Bildung vermitteln und auf die Erfüllung von Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche vorbereiten. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen werden von der Hochschule in Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

§ 11 Hochschulseelsorge

- (1) An der Hochschule ist in angemessener Form für die Seelsorge der Mitglieder der Hochschulgemeinschaft Sorge zu tragen (c. 813 CIC 1983; Allgemeine Normen Art. 6 ECE).
- (2) In der Regel ist eine Hochschulgemeinde im Sinne eines Universitätszentrums einzurichten. In ihr sollen die kirchlichen Grundfunktionen Martyria, Leiturgia und Diakonia verwirklicht und der Dialog zwischen den Mitgliedern der Hochschule gepflegt werden (c. 813 CIC 1983).
- (3) Die Hochschulgemeinde arbeitet mit der Hochschule und örtlichen kirchlichen Einrichtungen, insbesondere den Pfarreien zusammen.

§ 12 Zusammenarbeit von Hochschulen

- (1) Die Katholischen Hochschulen arbeiten untereinander und mit anderen Hochschulen in staatlicher und freier Trägerschaft zusammen (Allgemeine Normen Art. 7 ECE). Sie leisten damit einen spezifischen, durch den kirchlichen Hochschulauftrag geprägten Beitrag zu Forschung, Lehre und Studium.

- (2) Aufgrund des universalen Charakters der Kirche und ihrer akademischen Einrichtungen soll die Zusammenarbeit die internationale Dimension einschließen. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei auch der Zusammenarbeit mit Universitäten und Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft auf der ganzen Welt gewidmet werden.

§ 13 Kirchliche Hochschulaufsicht, Hochschulplanung

- (1) Die kirchliche Hochschulaufsicht wird von der für die jeweilige Hochschule zuständigen kirchlichen Autorität wahrgenommen.
- (2) Der Diözesanbischof hat das Recht und die Pflicht, für den Schutz und die Stärkung des katholischen Charakters der Hochschule zu sorgen (Allgemeine Normen Art. 5 § 2 ECE). Dies kommt ebenfalls dem Heiligen Stuhl, der Deutschen Bischofskonferenz und anderen zuständigen kirchlichen Autoritäten zu.
- (3) Die gemäß Allgemeine Normen Art. 3 §§ 1–2 ECE errichteten Hochschulen berichten jährlich der zuständigen kirchlichen Autorität über die Hochschule und ihre Tätigkeit.

Die nicht vom zuständigen Diözesanbischof errichteten Hochschulen gemäß Allgemeine Normen Art. 3 §§ 1–2 ECE und die Hochschulen gemäß Allgemeine Normen Art. 3 § 3 ECE informieren jährlich den zuständigen Diözesanbischof über die Hochschule und ihre Tätigkeit.

- (4) In Streitfällen, die bei der Ausübung der Aufsichtsrechte entstehen, ist gemäß § 3 Abs. 4 Partikularnormen eine einvernehmliche Regelung anzustreben (c. 1733 CIC 1983).
- (5) Für dienst- oder arbeitsrechtliche Streitfälle der Lehrenden ist durch Hochschulsatzung ein den Vorschriften der Art. 30 SapChrist und Art. 22 SapChrOrd entsprechendes Verfahren einzurichten.
- (6) Die Hochschulen informieren in Abstimmung mit ihrem Träger jährlich auch die für Hochschulplanung zuständige Kommission für Wissenschaft und Kultur der Deutschen Bischofskonferenz (VIII).

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Partikularnormen treten nach der Rekognoszierung durch den Heiligen Stuhl gemäß c. 455 § 2 CIC 1983 und Allgemeine Normen Art. 1 § 2 ECE am Ersten des auf die Promulgation folgenden Monats in Kraft.
- (2) Die Hochschulen und ihre Träger sind verpflichtet, ihre Regelwerke (§ 1 Abs. 6 Partikularnormen) den Partikularnormen innerhalb von zwei Jahren nach deren Inkrafttreten anzupassen.

179 Die kirchliche Begräbnisfeier

Im Jahr 1972 wurde die amtliche deutsche Ausgabe des Rituale-Faszikels „Die kirchliche Begräbnisfeier“ approbiert und konfirmiert und konnte im Jahr 1973 veröffentlicht werden. Aufgrund des gesellschaftlichen und kulturellen Wandels sowie der pastoralen Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte haben die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes dieses Buch einer Revision unterzogen. Grundlage dieser Neuausgabe ist der „Ordo exsequiarum“ von 1969, der bereits für die deutschsprachige Ausgabe von 1972/1973 maßgeblich war. Nachdem die Bischofskonferenzen und konfrenzfreien Erzbischöfe des deutschen Sprachgebietes die Neuausgabe approbiert haben und diese durch die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung am 5. März 2007 für Deutschland rekognosziert wurde, erscheint jetzt das erneuerte Buch unter dem Titel:

„Die kirchliche Begräbnisfeier in den Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Zweite authentische Ausgabe auf der Grundlage der Editio typica von 1969. Freiburg – Basel – Wien: Herder; Regensburg: Friedrich Pustet; Freiburg (Schweiz): Paulus; Salzburg: St. Peter; Linz: Veritas 2009“.

Die Neuausgabe ersetzt ab dem 1. Adventssonntag (29. November) 2009 die Ausgabe von 1972/1973, kann jedoch unmittelbar nach ihrem Erscheinen verwendet werden.

Gleichzeitig veröffentlichen die Bischöfe des deutschen Sprachgebietes eine Pastorale Einführung, die als Arbeitshilfe 232 vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz herausgegeben wird und die Praenotanda des liturgischen Buches im Blick auf die Bedingungen des Sprachgebietes konkretisiert. Die Arbeitshilfe ist diesem OVB als Beilage beigefügt.

Der Bischof von Speyer

180 Weiheproklamation

Am Sonntag, dem 11. Oktober 2009, wird Weihbischof Otto Georgens den Herren

Werner Gehrlein, St. Josef, Enkenbach-Alsenborn,
Johannes Hellenbrand, St. Peter und Paul, Neustadt-Geinsheim,
Peter Ruffra, St. Simon und Judas, Oberrotterbach,

die Diakonenweihe zum Dienst als Ständiger Diakon spenden. Der Weihgottesdienst in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Neustadt-Geinsheim beginnt um 15.00 Uhr.

Die Namen der Weihekandidaten sind in allen Pfarreien bekannt zu geben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Weihekandidaten zu beten.

181 Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bistums-KODA Speyer

Die Bistums-KODA Speyer hat in ihrer Sitzung am 13. September 2009 folgende Beschlüsse gefasst:

A.

Der Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 31.03.2008 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13.09.2005

und

der Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31.03.2008 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Kommunen in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13.09.2005

werden mit nachfolgenden Änderungen übernommen:

I. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:¹

¹Bei den Beschäftigten aus dem Bereich des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts gemäß dem bis zum 30.09.2007 geltenden Art. 1 KODA-Beschlüsse setzt sich das Vergleichsentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. ²Ist der Ehegatte des Beschäftigten im kirchlichen Dienst, im Geltungsbereich der AVR oder außerhalb des kirchlichen Dienstes (insbesondere im öffentlichen Dienst) beschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt, bestimmt sich die Höhe des überzuleitenden Ehegatten-Ortszuschlages nach **dem bis zum 30.09.2007 geltenden** Art. 16 der KODA-Beschlüsse. ³Ferner fließen im September 2007 tarifvertraglich zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie nach dem TVöD nicht mehr vorgesehen sind. ⁴Erhalten Beschäftigte eine Gesamtvergütung (§ 30 BAT / BAT-O), bildet diese das Vergleichsentgelt.

II. Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

¹Ist die andere ortszuschlagsberechtigte oder familienzuschlagsberechtigte Person im September 2007 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden, ist das **Vergleichsentgelt** ab dem 1. Oktober 2007 auf Antrag neu zu ermitteln.

¹ Änderungen sind fett markiert.

III. Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

IIIa. Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

¹Die Besitzstandszulage nach den Nrn. 1 und 2 oder das neu ermittelte Vergleichsentgelt nach Nr. 3 wird auf einen bis zum 31.12.2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist) vom 1. Oktober 2007 an gezahtlt.

IV. Protokollerklärung zu § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

¹Würde die/der Beschäftigte bei Fortgeltung des BAT/BAT-O in der Zeit vom 1. Oktober 2009 bis 31. Dezember 2011 wegen Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 höhergruppiert werden, findet Absatz 3 auf schriftlichen Antrag Anwendung.

V. Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

¹Unterbrechungen wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, unbezahlten Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten im Sinne des § 4 Abs. 2 BGleG, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs von Krankenbezugsfristen sowie wegen vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sind unschädlich.

VI. § 10 Sätze 6 ff. werden wie folgt gefasst:

⁶Wurde Beschäftigten, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsgrundende Tätigkeit bis zum 30. September 2009 dauerhaft übertragen, erhalten sie eine persönliche Zulage. ⁷Die Zulage nach Satz 6 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit gezahlt. ⁸Für Ansprüche seit dem 01.Oktober 2007 ist ein bis zum 31. Dezember 2009 schriftlich zu stellender Antrag erforderlich. ⁹Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. Oktober 2007 nach § 6 oder § 7 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. ¹⁰Allgemeine Entgeltanpassungen, Erhöhungen des Entgelts durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen sowie Zulagen gemäß § 14 Abs. 3 TVöD sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.

VII. Protokollerklärung zu § 11 Absatz 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

1. ¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im September 2007 wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, unbezahlten Sonderurlaubs aufgrund von Familienpflichten im Sinne des § 4 Abs. 2 BGleG, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen des Ablaufs der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Für die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.
2. Ist eine andere Person im September 2007 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden und entfiel aus diesem Grund der kinderbezogene Entgeltbestandteil, entsteht der Anspruch auf die Besitzstandszulage bei dem in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten.
3. ¹Diejenigen Beschäftigten, die im September 2007 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten haben und bis zum 31. Dezember 2007 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage gemäß § 11. ²Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen als hätten sie bereits im September 2007 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
4. ¹Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten auch nach dem 1. Oktober 2007 begründet. ²Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte sie/er bereits im September 2007 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
5. Fallen beide Beschäftigte unter den TVöD und erhält einer der beiden kein Entgelt z.B. bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit, Ablauf der Krankenbezugsfristen, ist auf Antrag die Besitzstandszulage für die Dauer des Ruhens des Arbeitsverhältnisses an den anderen zu zahlen.
6. ¹In den Fällen der Nr. 4 wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab dem 1. Juli 2008, gezahlt. ²Die/der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen der Nrn. 1 bis 5 nachzuweisen und Änderungen anzugeben.

VIIa. § 11 wird um einen Abs. 4 erweitert. Dieser übernimmt den Text des Beschlusses der Zentral-KODA vom 06.11.2008 gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 lit. d Zentral-KODA-Ordnung (OVB 2009, S. 243) über kinderbezogene Entgeltbestandteile erweitert.

VIIb. § 11 Abs. 4 Satz 3 und 4 werden folgendermaßen neu gefasst:

³Die Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses von bis zu einem Monat ist unschädlich.

⁴Wegen der bei Lehrkräften gegebenen Besonderheiten (Sommerferien, unterschiedliche Lage der Ferienzeiten in den Bundesländern) verlängert sich die unschädliche Unterbrechung für diese Beschäftigten auf zwei Monate.

VIII. § 19 wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 1 und 2 in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung

(1) Zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung gelten für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder die in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind oder werden, ab 1. Januar 2008 folgende Tabellenwerte:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.601,14	1.773,32	1.835,18	1.917,66	1.974,37	2.016,64

(2) ¹Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O unterliegen dem TVöD. ²Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. ³Für sie gelten ab 1. Januar 2008 folgende Tabellenwerte:

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4.515,78	5.005,51	5.469,46	5.778,76	5.850,93

⁴Die Verweildauer in den Stufen 2 bis 5 beträgt jeweils fünf Jahre. § 6 Abs. 4 findet keine Anwendung.

§ 19 Abs. 1 und 2 in der ab 01.Januar 2009 geltenden Fassung:

(1) Zwischen dem 1. Oktober 2007 und dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung gelten für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder die in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind oder werden, ab 1. Januar 2009 folgende Tabellenwerte:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.645,97	1.822,97	1.886,57	1.971,35	2.029,65	2.073,11

(2) ¹Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT/BAT-O unterliegen dem TVöD. ²Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. ³Für sie gelten ab 1. Januar 2009 folgende Tabellenwerte:

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4.642,22	5.145,66	5.622,60	5.940,57	6.014,76

⁴Die Verweildauer in den Stufen 2 bis 5 beträgt jeweils fünf Jahre. § 6 Abs. 4 findet keine Anwendung.

(3) Die Regelungen des TVöD über die Bezahlung im Tarifgebiet Ost gelten entsprechend.

B.

Der KODA-Beschluss vom 3. September 2007 zu § 44 Abs. 1 TVöD-VKA (BT-V) wird durch nachfolgende Regelung abgeändert:

¹Für die Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden die für die Beamteninnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. ²Für Strecken, die Dienstreisende aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurücklegen, beträgt die Wegstreckenschädigung abweichend von § 6 Abs. 1 bis 5 LRKG, §§ 1 ff. LVO zu § 6 LRKG einheitlich 35 Cent. ³Diese Regelung gilt ab dem 01.10.2009 und betrifft auch die Beschäftigten im Dekanat Saarpfalz.

C.

Gemeindeassistenten und Gemeindeassistentinnen werden bei ihrer Einstellung in Entgeltgruppe 10 Stufe 1 eingruppiert. Dies gilt rückwirkend auch für die ab dem Jahr 2008 eingestellten Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten.

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung für die Bistums-KODA setze ich die vorstehenden Beschlüsse A bis C hiermit in Kraft.

Speyer, den 25. September 2009

Dr. Karl-Heinz Wiesemann
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

182 Kollektenplan 2010

Nr.	Bezeichnung (neu)	Ankündigung	Durchführung	Letzter Ablieferungstermin	Erledigungsvermerk: (überwiesen am:)
1	Afrikanische Missionen	03.01.2010	10.01.2010	26.01.2010	
2	Aufgaben der Caritas I	31.01.2010	07.02.2010	23.02.2010	
3	MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt	14.03.2010	21.03.2010	30.03.2010	
4	Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von MISEREOR ¹⁾	14.03.2010	21.03.2010	30.03.2010	
5	Betreuung der christlichen Stätten im Heiligen Land	21.03.2010	28.03.2010	07.04.2010	
6	Opfer der Kommunionkinder für die Diaspora-kinderhilfe ²⁾	04.04.2010	11.04.2010	20.04.2010	
7	Geistliche Berufe	18.04.2010	25.04.2010	04.05.2010	
8	Ökumenischer Kirchentag München	02.05.2010	09.05.2010	18.05.2010	
9	RENOVABIS	16.05.2010	23.05.2010	16.06.2010	
10	Aufgaben des Papstes	27.06.2010	04.07.2010	13.07.2010	
11	Kirchliche Medienarbeit	05.09.2010	12.09.2010	21.09.2010	
12	Aufgaben der Caritas II	12.09.2010	19.09.2010	28.09.2010	
13	Weltmission	17.10.2010	24.10.2010	03.11.2010	
14	Priesterausbildung in den Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas	31.10.2010	02.11.2010	16.11.2010	
15	Allgemeiner Diaspora-Opftag	14.11.2010	21.11.2010	30.11.2010	
16	ADVENIAT für die Kirche in Lateinamerika	19.12.2010	25.12.2010	11.01.2011	
17	Weltmissionstag der Kinder ³⁾	19.12.2010	26.12.2010	11.01.2011	

Weitere Kollekte:

18	Diaspora-Opfer der Firmlinge	Am Tag der Firmung
----	------------------------------	--------------------

1) Oder am Palmsonntag oder in der Karwoche

2) Bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion

3) Oder an einem anderen Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie.

Die in beiliegendem Plan aufgeführten Kollekten sind in allen Kirchen und Kapellen mit öffentlichem Gottesdienst durchzuführen. Sollte eine Kollekte zum vorgesehenen Termin nicht ausgeführt werden können, ist sie am folgenden Sonntag nachzuholen. Sie darf nicht ausfallen.

Es ist darauf zu achten, dass die Kollekten

- a) vollständig und
- b) bis zu den im Kollektenplan angegebenen Terminen abgeliefert werden.

Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

- Alle im Plan aufgeführten Kollekten sind ausschließlich an die *Bischöfliche Finanzkammer, Kollektenkonto-Nr.: 50709, LIGA Bank e. G., BLZ: 750 903 00*, abzuführen.
- Um eine korrekte Zuordnung und Verbuchung vornehmen zu können, sind folgende Angaben auf dem Überweisungsträger nötig:
Name und Ort der Kirchengemeinde Nr. und Bezeichnung der Kollekte EUR
Name und Ort der Filialkirchengem. Nr. und Bezeichnung der Kollekte EUR

Beispiel:

1. Zeile Verwendungszweck:	Nr. 3 Misereor
2. Zeile Verwendungszweck:	Schifferstadt-St. Jakobus

- Auf Wunsch von MISEREOR ist das „Fastenopfer der Kinder für die Aufgaben von Misereor“ weiterhin gesondert auszuweisen.
- Zu den im Kollektenplan festgelegten Ablieferungsterminen sollen bei den großen Kollekten MISEREOR und ADVENIAT Abschlagszahlungen geleistet werden.
- Falls eine Kollekte kein Ergebnis gebracht hat, ist eine Fehlanzeige an die Bischöfliche Finanzkammer dringend notwendig. Dies ist auch dann unumgänglich, wenn Sonntagsmessen in einzelnen Kirchen ersatzlos ausfallen.

Die Hauptabteilung Finanzen und Vermögen muss bei einigen Kirchengemeinden leider des Öfteren an die pünktliche Ablieferung der Kollekten erinnern. Im Interesse sowohl der Spender als auch der Hilfswerke ist dafür zu sorgen, dass die Gelder spätestens zum angegebenen Termin überwiesen sind!

183 Nichtveranlagungsbescheinigungen

Die Hauptabteilung IV – Finanzen und Immobilien – weist darauf hin, dass bei fast allen Kirchengemeinden der Diözese die Nichtveranlagungsbescheinigungen zum 31. Dezember 2009 ungültig werden und durch neue zu ersetzen sind. Vordrucke hierzu gibt es bei jedem Finanzamt. Sie müssen vom Pfarrer unterschrieben werden. Nur mit der neuen Bescheinigung ist zu vermeiden, dass ab dem kommenden Jahr die Kreditinstitute von den Zinserträgen Teile an die Finanzämter abführen.

184 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 2009

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (08.11.2009) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzählen sind auch die Besucher der Wortgottesfeiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2008 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

185 Ökumenisches Gebet im Advent 2009

Am **Montagabend, 14. Dezember 2009**, sind die Gemeinden der in der ACK – Region Südwest miteinander verbundenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften zur Durchführung des „Ökumenischen Gebets im Advent“ eingeladen.

Zur Bestellung der Gebetsvorlagen erhält jedes Pfarramt in einem eigenen Rundschreiben zwei Ansichtsexemplare. Die für die Pfarrgemeinden benötigte Anzahl von Faltblättern (Abnahme in 20, 50, 80 oder 100 Exemplaren) kann mittels einer Postkarte, die dem Rundschreiben beiliegt, direkt bei der Druckerei bestellt werden: *Paulinus Verlag GmbH, Postfach 30 40, 54220 Trier, Tel.: 0651/4608-121, Fax: 0651/4608-220, E-Mail: media@paulinus.de, Internet: www.paulinus.de.*

186 Wallfahrt für Priester nach Ars – Vorankündigung

Vom 6. bis 11. Juni 2010 sind alle Priester der Diözese zu einer Wallfahrt nach Ars eingeladen. Die Wallfahrt findet aus Anlass des „Jahres der Priester“ statt. Bischof Dr. Wiesemann und Weihbischof Georgens sowie Generalvikar Dr. Jung werden die Wallfahrt begleiten. Die Anzahl der Teilnehmer ist auf 50 begrenzt. Anmeldung ist nur in schriftlicher Form möglich. Die entsprechenden Informationen sowie die Anmeldeformulare werden Ende Oktober allen Priester per Post zugestellt. Alle Interessenten werden gebeten, diesen Zeitraum bei ihrer Terminplanung zu berücksichtigen.

187 Hinweis zum Ehevorbereitungsprotokoll

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass es absolut unzulässig ist, dass der Pfarrer Verwaltungspersonal seines Pfarrbüros mit Teilen der amtlichen Ehevorbereitung beauftragt. Dazu gehört etwa die Prüfung, ob der beabsichtigten Eheschließung ein rechtliches Hindernis entgegensteht. Die entsprechenden Teile des Ehevorbereitungsprotokolls auszufüllen, ist allein Sache des Pfarrers oder des von ihm beauftragten pastoralen Mitarbeiters bzw. der pastoralen Mitarbeiterin. Nur sie haben die notwendige theologische und kirchenrechtliche Ausbildung dazu. Allenfalls die reinen Personenstandsdaten des Brautpaars können durch Pfarrsekretärin oder Pfarrsekretär erfasst werden.

Ebenso unzulässig ist es, dem Brautpaar das Ehevorbereitungsprotokoll zum Ausfüllen mit nach Hause zu geben. Die Brautleute kennen die theologisch-kirchenrechtlichen Hintergründe der einzelnen Fragen nicht und können diese daher auch nicht richtig beantworten.

Die ehorechtlich relevanten Sachverhalte sind vielmehr im Rahmen des amtlichen Traugesprächs zu klären, ggf. dem Brautpaar verständlich zu erklären und vom Gespräch führenden Seelsorger im Ehevorbereitungsprotokoll zu protokollieren.

188 Buch der Erstbeichten und Erstkommunionen

Das bisher gebräuchliche Buch der Erstbeichten und Erstkommunionen, das beim Pilger-Verlag zu beziehen war, ist vergriffen und wird nicht neu aufgelegt. Die Verpflichtung, Erstbeichten und Erstkommunionen in einem Verzeichnis zu dokumentieren, bleibt bestehen (vgl. OVB 1937, S. 218; 1963, S. 421; 1964, S. 44).

Wenn in einer Pfarrei das dafür vorgesehene Buch abgeschlossen ist, ist für die Dokumentation der Erstbeichten und Erstkommunionen das Formblatt zu verwenden, das im Portal der Internetseite des Bistums www.bistum-speyer.de unter „Mein Büro / Formulare“ beim Stichwort „Erstkommunion“ hinterlegt ist.

Bischöfliches Ordinariat

189 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 232

Die kirchliche Begräbnisfeier. Pastorale Einführung

Siehe dazu Art. 164 in diesem OVB. Die Arbeitshilfe ist diesem Heft als Beilage beigefügt.

Nr. 235

Weltkirchliche Arbeit heute für morgen – Wissenschaftliche Studie in Gemeinden deutscher Diözesen

Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit dem Projekt „Zur Zukunft der weltkirchlichen Arbeit in Deutschland“ eine empirische, qualitativ und repräsentativ angelegte Studie zur weltkirchlichen Arbeit der Gemeinden, Diözesen und Hilfswerke in Auftrag gegeben. Mit ihrer Erstellung wurde Prof. Dr. Klaus Kießling (Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main) beauftragt. Die Diözesanverantwortlichen für weltkirchliche Aufgaben waren an Konzeption und Durchführung der Studie beteiligt. Die nun vorliegenden Ergebnisse werden in der Arbeitshilfe dokumentiert. Sie stellen eine solide Planungsgrundlage für die Weiterentwicklung der weltkirchlichen Arbeit in Deutschland dar.

Nr. 236

Christus aus Liebe verkündigen. Zur Begleitung von Taufbewerbern mit muslimischem Hintergrund

Während in den Medien oft über die Konversion von Christen zum Islam berichtet wird, ist über die Bewegung vom Islam hin zum Christentum wenig bekannt. Diese Beobachtung wurde im Hinblick auf Frankreich bereits Anfang der 90er Jahre formuliert. Sie gilt in ähnlicher Weise auch für Deutschland.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Arbeitshilfe „Christus aus Liebe verkündigen“ Menschen mit muslimischem Hintergrund in den Blick, welche den Weg des Christwerdens gehen möchten. Sie bietet Informationen zu Rahmenbedingungen der Konversion und behandelt spezifische Aspekte ihrer Vorbereitung auf die Taufe.

Die Arbeitshilfe wendet sich an Seelsorger und Seelsorgerinnen, die ihre Erfahrungen mit dem Katechumenat von Menschen mit muslimischem Hintergrund reflektieren oder sich vor die Aufgabe gestellt sehen, deren Weg des Christwerdens zu begleiten, darüber hinaus an pastorale Leitungsgremien und Räte, die sich mit Perspektiven einer Pastoral in einer pluralistischen Gesellschaft auseinandersetzen sowie Kirchenrechtler, die Zulassungsanträge zur Erwachsenentaufe bearbeiten.

Bezugshinweis

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz www.dbk.de heruntergeladen werden. Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

Dienstnachrichten

Entpflichtungen

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2009 Pfarrer Johannes Pioth als Präses des Pactum Marianum im Bistum Speyer entpflichtet.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. September 2009 Pater Horst Stépokes SCJ als Pfarrer der Pfarrei Diedesfeld St. Remigius entpflichtet.

Des Weiteren hat er Dr. Eugen Anowai mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 als Kooperator der Pfarreiengemeinschaft Eppenbrunn St. Pirminius entpflichtet.

Ernennung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2009 Domkapitular Josef D. Striba zum Präses des Pactum Marianum im Bistum Speyer ernannt.

Übertragung

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. September 2009 Dr. Thomas K i e f e r zusätzlich die Grundverantwortung für das Fach Pastoraltheologie am Priesterseminar Speyer übertragen.

Neue E-Mail-Adresse

Katholisches Pfarramt St. Albert, Ludwigshafen-Pfingstweide:
St-Albert-Lu@t-online.de

Neue Anschriften

Pfarrer Xavier A l b i z u r i , Hauptstraße 18, 67308 Ottersheim

Dekan Msgr. Rudolf B a n z e r , Ritter-von-Geissler-Straße 63,
67256 Weisenheim/Sand, Tel.: 0 63 53 / 91 64 23

Kaplan Udo S t e n z , Friedrich-Ebert-Straße 1 a, 76887 Bad Bergzabern,
Tel.: 0 63 43 / 9 48 99 99

Kaplan Joachim V o s s , Hauptstraße 22, 67705 Trippstadt, Tel.: 0 63 06 /
25 32 (dienstlich), Tel.: 0 63 06 / 65 41

Beilagenhinweis

1. Die kirchliche Begräbnisfeier (Arbeitshilfen Nr. 232)
2. Kirche und Gesellschaft Nr. 362

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	1. Oktober 2009

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar (www.bistum-speyer.de).